

Leistungsstörungenrecht: Einführungsfall

K ist Inhaber einer Pizzeria. Als einer seiner zwei Pizza-Backöfen defekt ist, bestellt er am 1. März 2023 bei V für € 2.500 einen neuen Pizza-Backofen, der „baldmöglichst“ geliefert werden sollte (der Kaufpreis soll zwei Wochen nach Lieferung fällig sein). In der Zwischenzeit kann er weniger Pizzen produzieren und kann deswegen seinen Pizza-Lieferservice nicht aufrechterhalten. Pro Woche entgeht K ein Gewinn von € 500 aus dem Lieferservice.

Als K von V am 7. März noch nichts gehört hat, ruft er ihn an und bittet ihn dringend um die Lieferung.

Nachdem der Ofen auch am 14. März noch nicht geliefert ist, setzt K eine letzte Lieferfrist bis zum 20. März. Am 21. März kann K einen vergleichbaren Ofen nur noch bei D finden; dort kostet er aber € 3.000. Er bestellt ihn dort sofort; er wird aber erst am 28. März geliefert.

1. Kann K von V Ersatz der € 500 entgangenen Gewinn pro Woche verlangen?
2. Kann K sich vom Vertrag lösen?
3. Kann K von V Ersatz der aufgewendeten Mehrkosten für den Ofen bei D verlangen?

Leistungsstörungenrecht: Lösung I

A. Frage 1: Anspruch auf Ersatz der € 500/Woche
Verzögerungsschaden gem. §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB

I. Schuldverhältnis K – V

II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

1. Leistungspflicht gem. § 433 I 1 BGB

2. Fälligkeit gem. § 271 I BGB am 2.3.2023

3. Durchsetzbar = kein Einreden

Hier insbesondere kein § 320 BGB, weil der Kaufpreis erst nach Lieferung fällig werden sollte

III. Mahnung (§ 286 I BGB)

Erfolgt am 7.3.2023

IV. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB)

Kein entlastender Vortrag des V

V. Rechtsfolge

- Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens ab dem 8.3.2023 (§ 187 I BGB)
- Bis zum 28.3.2023, weil dann Ofen von D geliefert wurde => € 1.500

Leistungsstörungenrecht: Lösung II

B. Frage 2: Kann sich K vom Vertrag lösen?

Anfechtung oder Widerruf (-)

Rücktrittsmöglichkeit, § 323 I BGB

I. Wirksamer gegenseitiger Vertrag

Kaufvertrag (+)

II. Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht
(+), s.o.

III. Fristsetzung

- K hat V Frist bis zum 20.3. gesetzt
- Frist ist fruchtlos abgelaufen

IV. Rechtsfolge: Rücktrittsrecht des K

- Ausübung durch Gestaltungserklärung gem. § 349 BGB
- Folgen gem. § 346 I BGB => Beiderseitige Leistungspflichten erlöschen

Leistungsstörungenrecht: Lösung III

C. Frage 3: Ersatz der Mehrkosten für den Ofen bei D

Anspruchsziel: Schadensersatz statt der Leistung

Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis

Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Pflichtverletzung

- Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht (§ 281 I BGB)
- Hier (+), s.o.

III. Vertretenmüssen

Vermutet gem. § 280 I 2 BGB, keine Entlastung vorgetragen => (+)

IV. Fristsetzung

Erfolgt zum 20.3.2023

V. Rechtsfolge: Schadensersatzanspruch statt der Leistung

- K ist so zu stellen, als hätte V bei Wegfall des Erfüllungsanspruches (§ 281 IV BGB) die Leistung erbracht
- Damit eigentlich Kosten des Pizzaofens
- Allerdings erspart K den Kaufpreis an V wg. des Rücktritts => Nur Mehrpreis